

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung,
betreffend den öffentlichen Verkehr im Schutzgebiete, vom 7. März 1906. *)**

Vom 22. März 1906.

Der § 11 der Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im Schutzgebiet, vom 7. März 1906 bestimmt im zweiten Absatz, daß Personen, welche mit einer Trägerkarawane oder in Begleitung von mehr als fünf Eingeborenen reisen, verpflichtet sind, der örtlichen Verwaltungsbehörde jedes auf der Reise berührten Bezirks ebenso wie den ihnen begegnenden, im Dienste befindlichen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auf Verlangen Angaben nach Maßgabe des § 3 Ziffer 1, 4 bis 7 zu machen.

Es wird mit Bezug auf diese Bestimmungen darauf hingewiesen, daß die örtlichen Verwaltungsbehörden von eintreffenden Karawanen, die nur durch Farbige geführt werden, diese Angaben und den Nachweis der Richtigkeit derselben in der Regel verlangen werden, um den Bestimmungen zur Verhinderung des Sklavenhandels und des Waffenschmuggels gerecht zu werden.

Um etwaige hierdurch veranlaßte Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Karawanenführer mit einem amtlichen Ausweis zu versehen.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind deshalb ermächtigt worden, Karawanen oder einzelnen Reisenden „Reise-Erlaubnißscheine“ in der bisher üblichen Weise auf Verlangen auszustellen. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

Dares-Salam, den 22. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Götzen.

**Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika
im Monat Februar 1906.**

Zollamt	Einfuhr		Ausfuhr		Eisenerzeugn. Abgabe		Schiffahrt- Abgabe		Holzschlag- Gebühren		Reben- Einnahmen		Insgesamt		
	Rp.	₡.	Rp.	₡.	Rp.	₡.	Rp.	₡.	Rp.	₡.	Rp.	₡.	Rp.	₡.	
Tanga . . .	16 893	44	1 644	42	367	07	55	—	74	10	92	09,5	19 126	12,5 = 25 501	60
Vangani . . .	4 314	11	1 242	37	1	55	15	—	13	80	78	64,5	5 665	47,5 = 7 563	97
Vagamojo . . .	18 871	59	5 194	94	2	80	3	—	—	—	28	27	24 100	60 = 32 134	13
Dares-Salam . . .	40 780	25,5	4 468	81	27	55,5	64	—	207	07,5	862	53,5	46 390	21 = 61 853	62
Siama . . .	1 774	31,5	1 519	39	—	—	41	—	157	26,5	168	76	3 655	72 = 4 874	29
Sindi . . .	6 457	18,5	1 344	55	—	—	6	—	105	30	11	37	7 924	40,5 = 10 565	87
Zusammen	89 070	89,5	15 414	48	398	95,5	184	—	557	58	1236	67,5	106 862	53,5 = 142 483	38
	118 761	Mk.	20 552	Mk.	531	Mk.	245	Mk.	743	Mk.	1648	Mk.			
	20	₡.	64	₡.	94	₡.	33	₡.	37	₡.	90	₡.			
Februar 1905 Mk.	82 505	23	30 572	35	91	81	236	—	360	08	363	63		114 129	10
Sun. + Wkn. —	+36 255	97	-10 019	71	+ 440	18	+ 9	83	+ 383	29	+1285	27		+ 28 354	28

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, den Generalkonsul in Warschau, Freiherrn v. Rechenberg, zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, mittels Allerhöchster Ordre vom 26. April d. J. dem Kaiserlichen Gouverneur z. D. Graf v. Götzen den Königlich-kronen-Orden zweiter Klasse mit Schwertern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 12. März 1906 dem Geheimen expedierenden Sekretär, Hofrat Waßmannsdorf, die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des von Sr. Majestät dem König von Spanien ihm verliehenen Ordens der Ritter des Ordens Karls des III. zu erteilen geruht.

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1906, S. 217.

